

Bericht

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2014

des

Forum Nachhaltiger Kakao e.V.
Berlin

Dr. Krause & Belz Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Goethestr. 85, 10623 Berlin

Ausfertigungs-Nr. 9

Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| A. Auftrag und Auftragsdurchführung | 3 |
| B. Grundsätzliche Feststellungen | 4 |
| C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 4 |
| D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 5 |
| I. Buchführung | 5 |
| II. Rechnungsabschluss | 6 |
| E. Schlussbemerkung und Bescheinigung | 7 |

Anlagen

Anlage 1: Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2014

 1.1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014

 1.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 08.04.2014 bis 31.12.2014

Anlage 2: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses

Anlage 3: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Anlage 4: Vollständigkeitserklärung

Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

01 Die Geschäftsführerin des

Forum Nachhaltiger Kakao e. V., Berlin
(im Folgenden als „Verein“ bezeichnet)

Frau Beate Weiskopf erteilte uns aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.05.2014 den Auftrag, den Rechnungsabschluss des Forum Nachhaltiger Kakao e. V. für das Jahr 2014 - bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 08.04.2014 bis 31.12.2014 und einer Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014 - zu prüfen und über das Ergebnis unserer Tätigkeit Bericht zu erstatten. Dabei umfasste der Auftrag die ordnungsgemäße Ableitung der Posten des Rechnungsabschlusses aus der Buchführung nebst Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens.

Zusätzlich wurde uns der Auftrag erteilt, einen Erläuterungsteil zu erstellen.

- 02 Die Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses nach den für den Verein geltenden rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Rechnungsabschluss abzugeben und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- 03 Unsere Tätigkeit erfolgte unter Beachtung der berufsüblichen Grundsätze, die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit haben wir befolgt.
- 04 Unser Bericht ist an den Verein gerichtet und besteht aus einem
- Hauptteil, der alle wesentlichen Feststellungen in zusammengefasster Form enthält und
- 5 Anlagen, die wesentlicher Bestandteil des Berichtes sind. Als Anlage 2 ist eine Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses beigefügt.
- 05 Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung vom Dezember 2013, herausgegeben vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS), vereinbart.

B. Grundsätzliche Feststellungen

- 06 Der Verein Forum Nachhaltiger Kakao e.V. hat das Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit sowie den Natur- und Umweltschutz zu fördern. Er führt eigene Projekte zur Förderung eines nachhaltigen Kakaoanbaus durch, mit dem Ziel die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten sowie die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts und anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne des § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Förderung der Zusammenarbeit i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Umweltschutzes i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zur Förderung eines nachhaltigen Kakaoanbaus durch, mit dem Ziel die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten.

Beigefügte Anlage 3 gibt einen weitergehenden Überblick über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des Forum Nachhaltiger Kakao e. V..

- 07 Im Rahmen der Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Vereins gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.
- 08 Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir zudem keine Tatsachen festgestellt, die Verstöße und Unrichtigkeiten der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften oder die Satzung darstellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 09 Gegenstand der Prüfung waren die dem Abschluss zugrunde liegende durch den Verein erstellte Buchführung und das Belegwesen des Vereins.

Der Forum Nachhaltiger Kakao e. V. ist ein eingetragener Verein, dessen Buchführungspflicht sich aus § 666 i. V. m. § 27 Abs. 3 BGB ergibt. Eine gesetzliche Prüfungspflicht für den Rechnungsabschluss besteht nicht.

- 10 Die Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens erfolgte nach dem uns erteilten Auftrag analog berufspraktischen Grundsätzen. Wir haben geprüft, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur soweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Rechnungsabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Prüfung.

- 11 Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle.

- 12 Als Unterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins.

Die Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens und die ordnungsgemäße Ableitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht aus der Buchführung wurden vom 21. Januar bis 06. Februar 2015 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt.

Die Fertigstellung des Berichtes erfolgte in unserem Büro. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren niedergelegt. Für die Prüfung und Erstellung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt.

- 13 Die Vollständigkeit des Prüfungsstoffs wurde uns vom Vorstand in der als Anlage 4 beigefügten Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst und die uns erteilten Auskünfte vollständig.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

- 14 Die Buchführung des Vereins wird über ein Erfassungsjournal in Tabellenform geführt (amerikanisches Journal).

Der Verein erfasst in seiner Buchführung gemäß § 22 Abs. 3 BGB nur zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben. Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht erfasst. Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig und zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet. Bankbestände sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Arbeiten waren die Konten abgeschlossen.

- 15 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von EDV-Anlagen sind, soweit dies von Seiten des Vereins möglich ist, nach unseren Feststellungen beachtet. Für die Ordnungsmäßigkeit des Programms lag uns ein Wirtschaftsprüfertest vor. Verständliche Verfahrensdokumentationen liegen grundsätzlich vor. Die Datenverarbeitungsanlagen und Anwendungsprogramme arbeiten nach unseren Feststellungen zuverlässig.

II. Rechnungsabschluss

- 16 Der Verein wurde in 2014 gegründet, so dass das zu prüfende Jahr das Erstjahr des Vereins ist.
- 17 Der Rechnungsabschluss des Forum Nachhaltiger Kakao e. V., Berlin, besteht einerseits aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Eine Unterteilung nach Projekten ist nicht erforderlich.
- 18 Für das Berichtsjahr hat der Verein zudem eine Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014 aufgestellt. In dieser Vermögensübersicht weist der Verein liquide Mittel als Umlaufvermögen und das Vereinsvermögen aus.
- 19 Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2014 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Banksalden wurden uns durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Sämtliche Geschäftsvorfälle wurden durch Belege, Verzeichnisse, Schriftwechsel und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

- 20 Die Gliederung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt individuell nach den Bedürfnissen des Vereins nach Ertrags- bzw. Kostenarten.

In der aufgestellten Vermögensübersicht entspricht das Vereinsvermögen dem Guthaben bei Kreditinstituten

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

- 21 Der Rechnungsabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Vereins entwickelt. Die Geschäftsvorfälle und die ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Die Rechnungslegung entspricht den Anforderungen an die Buchführung eingetragener Vereine nach bürgerlichem Recht.
- 22 Vorstehenden Bericht erstatten wir aufgrund sorgfältiger Arbeit unter Beschränkung auf die berufsübliche Haftung und erteilen folgende Bescheinigung:

Der Rechnungsabschluss - bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 08.04.2014 bis 31.12.2014 und einer Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014 - des Forum Nachhaltiger Kakao e. V. wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung des Vereins abgeleitet. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Rechnungsabschluss unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der deutschen berufsüblichen Grundsätze geplant und durchgeführt. Dabei hielten sich die von uns durchgeführten Prüfungen in dem für die Untersuchung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Posten der Vermögensübersicht gebotenen Rahmen. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir anhand bewusst ausgewählter Stichproben bestimmt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Posten des Rechnungsabschlusses ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Von der Ordnungsmäßigkeit der dem Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens haben wir uns überzeugt.

Berlin, den 20.02.2015

Dr. Krause & Belz Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Bernd Krause
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Beständeübersicht zum 31.Dezember 2014

| | Rechnungslegung € | Haushalt € |
|----------------------------------|----------------------|-------------------|
| Vermögenswerte | | |
| Guthaben bei Kreditinstituten | <u>68.372,60</u> | <u>107.999,00</u> |
| Vereinsvermögen und Schuldposten | | |
| Vereinsvermögen | <u>68.372,60</u> | <u>107.999,00</u> |

**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 für die Zeit vom 08. April bis 31. Dezember 2014**

| | Rechnungslegung 2014 € | Haushalt 2014 € |
|----------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| 1. Einnahmen | | |
| Mitgliederbeiträge | | |
| a) Industrie | 220.500,00 | 266.000,00 |
| b) Handel | 24.167,00 | 24.000,00 |
| c) Zivilgesellschaft | 2.750,00 | 3.500,00 |
| d) Fördermitglieder | 6.500,00 | 0,00 |
| Freiwillige Beiträge | | |
| a) Industrie | 0,00 | 0,00 |
| b) Handel | 57.000,00 | 57.000,00 |
| c) Zivilgesellschaft | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>310.917,00</u> | <u>350.500,00</u> |
| 2. Ausgaben | | |
| a) Projektausgaben GIZ | 242.501,00 | 0,00 |
| b) Personal | | 150.000,00 |
| c) Kommunikation | | 3.600,00 |
| d) CCE-Koordination | | 18.300,00 |
| e) Wissens- und Erfolgsaustausch | | 18.000,00 |
| f) Cote d` Ivoire | | 2.900,00 |
| g) Administrative Kosten | <u>43,40</u> | <u>49.701,00</u> |
| | 242.544,40 | 242.501,00 |
| 3. nicht verbrauchte Mittel | <u>68.372,60</u> | <u>107.999,00</u> |
| | <u>310.917,00</u> | <u>350.500,00</u> |

Anlage 2: Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

2.1. Beständeübersicht zum 31. Dezember 2014

Die Zahlen des Vorjahres sind zum Vergleich mit angegeben.

Vermögenswerte

| | | |
|--------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Guthaben bei Kreditinstituten | <u>31.12.2014</u> | € <u>68.372,60</u> |
| | 31.12.2013 | € 0,00 |

Die Guthaben bei den Kreditinstituten betrifft das Konto bei der GLS Bank mit € 68.372,60.

Vereinsvermögen und Schuldposten

| | | |
|------------------------|-------------------|--------------------|
| Vereinsvermögen | <u>31.12.2014</u> | € <u>68.372,60</u> |
| | 31.12.2013 | € 0,00 |

Entwicklung:

| | | |
|----------------------------------|---|------------------|
| Stand 08.04.2014 | € | 0,00 |
| Zu wenig verbrauchte Mittel 2014 | € | <u>68.372,60</u> |
| Stand 31.12.2014 | € | <u>68.372,60</u> |

**2.2. Aufwands- und Ertragsrechnung
für das Rechnungsjahr 2014 (08.04.2014 bis 31.12.2014)**

Erträge

| | | | |
|---------------------|-------------|---|-------------|
| 1. Einnahmen | <u>2014</u> | € | 310.917,00 |
| | 2013 | € | <u>0,00</u> |

Zusammensetzung:

| | 2014 € | 2013 T€ |
|-------------------------------------|-------------------|------------|
| a) Mitgliedsbeiträge | 253.917,00 | 0 |
| b) freiwillige Beiträge und Spenden | <u>57.000,00</u> | <u>0</u> |
| | <u>310.917,00</u> | <u>0</u> |

zu a) Die Mitgliedsbeiträge wurden von den Mitgliedern entsprechend den selbst errechneten Beiträgen nach der Beitragsordnung vom 08.04.2014 erhoben und setzen sich wie folgt zusammen:

| | 2014 € | 2013 T€ |
|---------------------------------|-------------------|------------|
| 1. Beiträge Industrie | 220.500,00 | 0 |
| 2. Beiträge Handel | 24.167,00 | 0 |
| 3. Fördermitglieder | 6.500,00 | 0 |
| 4. Beiträge Zivilgesellschaften | <u>2.750,00</u> | <u>0</u> |
| | <u>253.917,00</u> | <u>0</u> |

Zum 31.12.2014 waren Fördermitgliedsbeiträge in Höhe von € 250,00 noch nicht eingegangen (UIREVI).

Aufwendungen

| | | | |
|--------------------|-------------|---|-------------------|
| 2. Ausgaben | <u>2014</u> | € | <u>242.544,40</u> |
| | 2013 | € | 0,00 |

Zusammensetzung:

| | 2014 € | 2013 T€ |
|--------------------------|-------------------|------------|
| a) Projektförderung | 242.501,00 | 0 |
| b) Kontoführungsgebühren | <u>43,40</u> | <u>0</u> |
| | <u>242.544,40</u> | <u>0</u> |

Die Ausgaben für Projektförderung betreffen die Zuwendung an die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit und sind für das Projekt Sektorvorhaben Sozial- und Umweltstandards zur Stärkung des Projekts Forum Nachhaltiger Kakao bestimmt.

Nach Angaben des Vorstandes ergeben sich aus der Abrechnung der GIZ für 2014 noch nicht verausgabte Mittel in Höhe von € 96.340,03, die auf neue Rechnung vorzutragen sind.

| | | | |
|------------------------------------|-------------|---|------------------|
| 3. nicht verbrauchte Mittel | <u>2014</u> | € | <u>68.372,60</u> |
| | 2013 | € | 0,00 |

Anlage 3: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Der Forum Nachhaltiger Kakao e. V. wurde am 08. April 2014 in Berlin gegründet. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 26. Juni 2014 unter der Nr. VR 33341 B beim Amtsgericht Charlottenburg. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Nach § 2 der Satzung ist **Zweck** des Vereins die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung, insbesondere durch

- a) die Durchführung eigener Projekte zur Förderung eine nachhaltigen Kakaoanbaus mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten sowie
- b) die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zur Förderung eine nachhaltigen Kakaoanbaus mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ordentliche **Mitglieder** des Vereins sind die öffentliche Hand, die Kakao-, Schokoladen- und Süßwarenindustrie, der Lebensmittelhandel sowie Zivilgesellschaften (§ 4 der Satzung).

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 6 der Satzung).

Die **Mitgliederversammlung** findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. In 2014 fand eine Mitgliederversammlung statt.

Der **Vorstand** soll nach § 7 der Satzung aus bis zu acht Mitgliedern bestehen. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Er ist ehrenamtlich tätig und für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A bestellen ihre Vorstandmitglieder, die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden gewählt. Auf der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2012 wurden die weiteren Vorstandmitglieder sowie der Vorsitzende und der Stellvertreter gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------|----------------|
| Wolf Kropp-Büttner | Vorsitzender |
| Friedel Hütz-Adams | Stellvertreter |
| Cornelia Berns | |
| Annika Wandscher | bis 14.08.2014 |
| Melanie Grad | ab 14.08.2014 |
| Dr. Torben Erbrath | |
| Christian Mieles | |
| Florian Schütze | |
| Dagmar Seyfert | bis 12.05.2014 |
| Elena Brinkhuijsen | ab 01.07.2014 |

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Geschäftsführer des Vereins ist Frau Beate Weiskopf. Sie ist besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Eine Eintragung im Vereinsregister erfolgte nicht.

2. **Wirtschaftliche Grundlagen**

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und aufgrund seiner Zielsetzung finanziert sich der Verein überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

3. **Steuerliche Grundlagen**

Steuerlich wird der Verein beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/653/56720 geführt.

Die Satzung des Vereins erfüllt laut Bescheid vom 21. Juli 2014 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51 ff. AO. Für die Jahre 2014 bis 2016 ist der Verein befugt wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gemäß der §§ 51 ff. AO für zugewendete Spenden eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.

Vollständigkeitserklärung

Berlin, den 06.02.2015
Ort

An

Dr. Krause & Belz
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 85 • 10623 Berlin
Tel.: 030 / 49 77 93 - 0
Fax: 030 / 49 77 93 - 25

(Firma)

in

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.04.2014 bis 31.12.2014

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich (erklären wir) als gesetzliche(r) Vertreter (Vorstandsmitglied(er)/ Geschäftsführer/_____/geschäftsführende(r) Gesellschafter/Inhaber/ _____ des Unternehmens Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich (uns) nach § 320 HGB gebeten haben, habe ich (haben wir) Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich (haben wir) außer meinen (unseren) persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen gesetzlichen Vertreter/geschäftsführenden Gesellschafter/Inhaber/ _____ des Unternehmens an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich (haben wir) Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Frau Beate Weiskopf

Diese Personen sind von mir (uns) angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

1. Ich bin meiner (Wir sind unserer) Verantwortung zur Einrichtung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nachgekommen. Dazu gehören die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von wesentlichen Täuschungen und Vermögensschädigungen.
2. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
 - lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

M 1: Anzuwenden für Jahresabschlussprüfungen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist die Erklärung als Inhaber bzw. geschäftsführender Gesellschafter abzugeben); berücksichtigt die Regelungen des HGB i. d. F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

3. Ich habe (Wir haben) dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens, auch soweit diese IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind. Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems haben wir Ihnen mitgeteilt.
5. Die Buchführung erfolgte
 - auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen (und/oder)
 - auf der Grundlage der unter Ziff. 3 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.
6. Ich habe (Wir haben) sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss und Lagebericht

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
2. Die für die Bestimmung von geschätzten Werten, einschließlich von Zeitwerten getroffenen bedeutenden Annahmen sind vertretbar und spiegeln meine (unsere) Absicht sowie die Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
 - haben sich nicht ergeben.
 - wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) entgegenstehen könnten,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
5. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1 HGB),
 - alle Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr verbunden war (§ 271 Abs. 2 HGB),
 - alle sonstigen nahe stehenden Unternehmen und Personen²
 ist Ihnen ausgehändigt worden.
6. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

² Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 b der Bilanzrichtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ i. S. d. gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen, d. h. gegenwärtig i. S. v. IAS 24 in der jeweils in der EU anzuwendenden Fassung; vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 72.

7. Ich habe (Wir haben) Ihnen alle uns bekannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mitgeteilt.
8. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind,
 bestehen nicht.
 sind im Anhang gemäß § 285 Nr. 21 HGB aufgeführt.
 sind aufgrund der größenabhängigen Befreiung des § 288 Abs. 1 HGB nicht im Anhang angegeben.
 sind nur insoweit im Anhang angegeben, als es unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 Satz 4 HGB erforderlich ist.
 werden im Anhang nicht gesondert aufgeführt, da alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Anhang angegeben sind.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
9. Beziehungen zu und Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden nach unserer Einschätzung zutreffend im Jahresabschluss und Lagebericht ausgewiesen und angegeben.
10. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
 nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
11. Verträge zugunsten Dritter (z.B. abgegebene Patronatserklärungen), die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
12. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
13. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse, die unter § 285 Nr. 9 Buchst. c) HGB fallen,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
14. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind in den Büchern des Unternehmens vollständig erfasst und Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
16. Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB
 wurden entsprechend dem Wahlrecht nicht gebildet.
 wurden nur in dem Umfang gebildet, in dem sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind. Die Ausübung des Wahlrechts wurde nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang angegeben.

17. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
18. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile der unter Ziff. 17 fallenden Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB) sind Ihnen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
19. Verträge, soweit nicht bereits nach Ziff. 17 erwähnt, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z. B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
20. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziff. 19 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z. B. aus Großreparaturen) – soweit sie nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 HGB, § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind – (§ 285 Nr. 3 a HGB) sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
21. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
22. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss oder der Lagebericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, haben wir Ihnen mitgeteilt. Alle uns bekannten oder von uns vermuteten, das zu prüfende Unternehmen betreffenden Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht haben könnten,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.
23. Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht haben könnten,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.
24. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,
- bestanden nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

25. Von den Schutzklauseln (Unterlassen von Angaben gemäß § 286 HGB, § 160 Abs. 2 AktG)
- ist kein Gebrauch gemacht worden.
 - ist nur in dem im Anhang dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
 - ist nur in dem in Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
26. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres
- haben sich nicht ereignet.
 - sind im Lagebericht vollständig angegeben.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
27. Für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,
- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
 - sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

D. Weitere Angaben für bestimmte Unternehmen

Nur von Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264 a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

1. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 264 c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

2. Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

3. Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der 5 % der Stimmrechte überschreitet,
- bestand am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
4. Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.
5. Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. v. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

6. Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. v. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
- bestanden nach unseren Kenntnissen und den Angaben der Aufsichtsratsmitglieder am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

Bei pflichtgemäßen oder freiwilligen Prüfungen nach § 317 Abs. 4 HGB des Risikofrüherkennungssystems i. S. v. § 91 Abs. 2 AktG:

7. Ein Risikofrüherkennungssystem
- ist eingerichtet und in Funktion.
 - ist nicht eingerichtet.
8. Die Dokumentation über das Risikofrüherkennungssystem
- ist Ihnen vollständig ausgehändigt worden.
 - liegt nicht vor.
9. Die durch das Risikofrüherkennungssystem zu erfassenden Bereiche und betrieblichen Prozesse unseres Unternehmens und unserer Tochterunternehmen, von denen den Fortbestand unseres Unternehmens gefährdende Entwicklungen ausgehen können,
- ergeben sich vollständig aus der Ihnen ausgehändigten Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ___ aufgeführt.

Nur von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (einschließlich Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264 a HGB) i. S. v. des § 264 d HGB zu beantworten:

10. Die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wurden im Lagebericht vollständig beschrieben (§ 289 Abs. 5 HGB).

E. Zusätze und Bemerkungen

Zusätzliche Module

-
-
-
-
-
-
-
-
-


Firmenstempel und Unterschriften
18.2.2015

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 - (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
 - (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
2. **Verschwiegenheitspflicht**
 - (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
 - (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
3. **Mitwirkung Dritter**
 - (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
 - (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
 - (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
4. **Mängelbeseitigung**
 - (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
 - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
5. **Haftung**
 - (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
 - (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf _____ €¹⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.
 - (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
 - (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
 - (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
 - (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.